

Harald Thome / Referent für Sozialrecht

Von: liste-muensterland-bounces@asyl.org im Auftrag von Claudius Voigt <voigt@ggua.de>
Gesendet: Montag, 26. Februar 2018 10:31
An: liste-muensterland@asyl.org
Betreff: [liste-muensterland] WG: BAMF lädt im schriftlichen Verfahren Anerkannte zum Gespräch
Anlagen: Unbenannte Anlage 00013.txt
Wichtigkeit: Hoch

Weiterleitung

Von: owner-verfahrensberatung-virtuelle-ideenschmiede-de@virtuelle-ideenschmiede.de [<mailto:owner-verfahrensberatung-virtuelle-ideenschmiede-de@virtuelle-ideenschmiede.de>] **Im Auftrag von** Asboe, Karin
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2018 13:41
An: 'Ideenschmiede' <verfahrensberatung@virtuelle-ideenschmiede.de>
Betreff: [Verfahrensberatung] BAMF lädt im schriftlichen Verfahren Anerkannte zum Gespräch
Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche berichteten Kolleginnen, dass Schreiben des BAMF vorgelegt wurden, in denen syrische Flüchtlinge zu einem ‚Gespräch‘ in der Außenstelle geladen wurde.

In dem Brief heißt es u.a.: „ Sie sind im Jahr 2015 oder 2016 in Deutschland angekommen – zusammen mit mehr als einer Million Schutzsuchender .Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch Ihr Antrag wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden.

Vor dem Hintergrund einer Überprüfung bittet das BAMF Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, zu einem Gespräch. Hierzu lade ich Sie... ein am Um... in..

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, bitte ich um schriftliche Mitteilung.....“

Wir haben **eine unserer** Rechtsberaterinnen um eine rechtliche Einschätzung gebeten, wie die Eingeladenen sich verhalten bzw. was können die Kolleg*innen ihnen raten können.

Die Empfehlung lautet ganz eindeutig , dass Betroffene **dieser Einladung nicht folgen sollten.** Denn es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen "Mitwirkung" worauf das BAMF ja auch hinweist.

Es besteht auch die Gefahr, dass solch ein Gespräch bzw. dessen Ergebnis zum Anlass genommen wird, um ein **Widerrufsverfahren einzuleiten.**

Wenn das BAMF ein **Widerrufsverfahren einleiten will, dann soll es das auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege tun.**

Mit freundlichen Grüßen

Karin Asboe

Verbandsübergreifende fachliche Begleitung der Verfahrensberatung und Beschwerdestellen
Referentin

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41 / D-40470 Düsseldorf

Telefon: +49 211 6398-322 / Telefax: +49 211 6398-299 k.asboe@diakonie-rwl.de / www.diakonie-rwl.de